

239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 3. 1972

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert
wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 206/1949 und BGBl. Nr. 106/1953, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 56 haben zu lauten:

„(1) In Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben, dürfen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen oder die Brauchbarkeit zu prüfen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.“

2. Der § 60 hat zu lauten:

„§ 60. Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs. 1), bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).“

3. Der Abs. 1 des § 61 hat zu lauten:

„(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung, wenn sich aus § 60 kein früherer Tag ergibt.“

4. An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 66 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die — wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes — durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Verwertungsrechte (Abs. 1) derjenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(3) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 2 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

(4) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen Sachwalter zu bestellen, der an die Stelle des gemeinsamen Vertreters tritt. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung des Vortrages oder der Aufführung glaubhaft macht.

(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zulässt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten oder durch Rundfunk (§ 17) gesendet werden. Dieser Bestimmung zuwider hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.“

5. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 66 erhalten die Bezeichnungen Abs. 6 und 7.

6. Im Abs. 7 des § 66 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt an die Stelle der Wortfolge „Den Absätzen 1 bis 3 zuwider“ die Wortfolge „Den Abs. 1 und 5 zuwider.“

7. Im Abs. 1 des § 67 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 und 2“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1“.

8. Der Abs. 2 des § 67 hat zu lauten:

„(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32 und 33 Abs. 2 gelten entsprechend; jedoch tritt an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von 5 Jahren eine solche von einem Jahr.“

9. In den Abs. 1 und 2 des § 68 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 oder 2“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1“.

10. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken.“

11. In den Abs. 1 und 2 des § 69 treten an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 bis 3“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1 und 5“ und an die Stelle der Ausdrücke „§ 66 Absatz 1 oder 2“ und „§ 66 Absatz 1 und 2“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1“.

12. An die Stelle des Abs. 3 des § 69 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden.

(4) Der § 56 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.“

13. Im § 70 treten an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 bis 3“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1 und 5“, an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 4“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 6“ und an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 5“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 7“.

14. Im § 71 treten an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 bis 3“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1 und 5“ und an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 4“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 6“.

15. Nach dem Abs. 2 des § 72 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„(3) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder

Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig.

(4) Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raume wahrnehmbar zu machen.“

16. Der bisherige Abs. 3 des § 72 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

17. Die Überschrift des II. Abschnitts des II. Hauptstücks hat zu lauten: „Schutz von Lichtbildern, Schallträgern und Rundfunksendungen“.

18. Der Abs. 3 des § 76 hat zu lauten:

„(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Den im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen steht an den Hersteller ein Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung zu. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungs-kosten verbleibenden Vergütung.“

19. Der Abs. 4 des § 76 hat zu lauten:

„(4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.“

20. Der bisherige Abs. 4 des § 76 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

21. Dem § 76 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 56, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

22. Nach dem § 76 wird eingefügt:

„3. R u n d f u n k s e n d u n g e n

§ 76 a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17,

Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (besonders auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) Dem Abs. 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder zu einer öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

(4) Das Schutzrecht an Rundfunksendungen erlischt dreißig Jahre nach der Sendung. Die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 56, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

23. Die Abs. 1 und 2 des § 86 haben zu lauten:

„(1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 3 zuwider verbreitet,

3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 3, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt,

4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder

5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76 a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder

öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 3, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76 a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.“

24. Die Abs. 3 und 4 des § 87 haben zu lauten:

„(3) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt oder durch Rundfunk gesendet, der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 3, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk gesendet oder öffentlich wiedergegeben, ein Lichtbild dem § 74 zuwider öffentlich vorgeführt oder durch Rundfunk gesendet, ein Schallträger dem § 76 Abs. 2 oder 4 zuwider zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt oder eine Rundfunksendung dem § 76 a zuwider gesendet oder öffentlich wiedergegeben, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgeltes begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76 a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verarbeitet wird.“

25. Im § 95 entfallen die Bezeichnung Abs. 1 und der Abs. 2.

26. Der § 96 hat zu lauten:

„§ 96. Für nicht im Inland erschienene, auch nicht einen Bestandteil oder ein Zugehör einer inländischen Liegenschaft bildende und für im Ausland erschienene Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1) besteht der urheberrechtliche Schutz nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bun-

desgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.“

27. Im Abs. 1 des § 97 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 bis 3“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1 und 5“.

28. Der Abs. 2 des § 97 entfällt.

29. Der Abs. 3 des § 97, der die Bezeichnung Abs. 2 erhält, hat zu lauten:

„(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.“

30. Die Überschrift vor dem § 99 hat zu lauten:

„4. Schutz von Schallträgern und Rundfunktensendungen“.

31. Der § 99 hat zu lauten:

„§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wo sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden nach § 76 nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(4) Auf den durch den § 76 Abs. 3 gewährten Schutz haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.“

32. Nach dem § 99 wird eingefügt:

„§ 99 a. Rundfunktensendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.“

33. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach

den §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.“

34. Der Abs. 2 des § 100 entfällt.

35. Der Abs. 3 des § 100 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

36. In den Abs. 1 und 2 des § 110 tritt an die Stelle je des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 und 2“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der Art. I Z. 2 und 3 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstandenen Werke, bei denen an diesem Tag die Schutzfrist nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbewilligung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

(4) Hat der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden, so stehen die Verwertungsrechte den im § 66 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz in der bisherigen Fassung genannten Personen zu.

(5) Der Art. I Z. 18 gilt nicht für eine Rundfunktensendung oder öffentliche Wiedergabe, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden hat.

(6) Der Art. I Z. 22 gilt nicht für Rundfunktensendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestrahlt worden sind.

(7) Die Abs. 1 und 2 des Art. III der Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, werden aufgehoben, soweit sie sich auf Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste beziehen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Auf der diplomatischen Konferenz vom Oktober 1961 in Rom ist ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Rundfunkunternehmen ausgearbeitet, angenommen und unter anderem auch von Österreich unterzeichnet worden; es ist zurzeit zwischen zwölf Staaten wirksam (vgl. XXX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP). Seine beabsichtigte Ratifikation macht in einzelnen Punkten eine Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes notwendig. Diese Anpassung soll durch die vorliegende Novelle geschehen.

Gegenstand des Schutzes ist beim Urheber ein Werk (oder eine Bearbeitung eines Werkes), im Bereich der verwandten Schutzrechte aber — soweit der Schutzgegenstand in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist — eine Darbietung, Festlegung oder Sendung; der Gegenstand des Schutzes ist demnach ein verschiedener. Daraus folgt, daß die allenfalls nach dem Urheberrecht erforderliche Zustimmung des Urhebers zur Verwertung seines Werkes (oder seiner Bearbeitung) durch die mit dieser Novelle vorgeschlagene Ausgestaltung der verwandten Schutzrechte nicht berührt und umgekehrt eine auf Grund eines verwandten Schutzrechtes notwendige Zustimmung nicht dadurch entbehrlich wird, daß die Zustimmung des Urhebers etwa nicht erforderlich ist. Die Ausgestaltung der verwandten Schutzrechte durch die Novelle läßt also den Schutz der Rechte der Urheber unberührt und beeinflusst ihn in keiner Weise.

Die Vollziehung der Novelle wird für den Bund keine Belastung an Geld oder Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Art. I Z. 1

Die Einführung verwandter Schutzrechte zugunsten von Rundfunkunternehmen macht es erforderlich, als eine der Ausnahmen den § 56 für entsprechend anwendbar zu erklären. Aus diesem Anlaß soll auch der § 56 selbst dem Stand

der technischen Entwicklung angepaßt werden. Es ist vor allem notwendig, auch das Festhalten von Werken auf Bild- oder Schallträgern in die freie Werknutzung einzubeziehen und sie auf Unternehmen auszudehnen, deren Geschäftsbetrieb die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben. Im Sinn der im Schrifttum (Peter, Das österreichische Urheberrecht, 151) vertretenen Meinung wird dabei klargestellt, daß stets das Bekanntmachen von Kunden mit solchen Vorrichtungen erfaßt wird, die zur Herstellung von Bild- oder Schallträgern dienen (z. B. Magnetophone).

Der im § 56 geltender und vorgeschlagener Fassung in gleicher Weise verwendete Begriff „Rundfunksendungen“ ist im Sinne des § 17 auszulegen. Er umfaßt also nicht nur die Rundfunksendungen im engeren Sinn, sondern auch Sendungen, die „auf ähnliche Art“ vorgenommen werden, und das im § 17 Abs. 2 näher umschriebene Wahrnehmbarmachen von Werken mit Hilfe von Leitungen.

Fernsehsendungen, wie sie derzeit in Österreich vorgenommen werden, fallen unter den Begriff der Rundfunksendung im engeren Sinn. Die Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz sagen zum § 17, unter einer Rundfunksendung sei jede Tätigkeit zu verstehen, „wodurch der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der Filmkunst oder ein Werkstück der bildenden Künste mit Hilfe Hertzscher Wellen innerhalb der Reichweite dieser Wellen jedem wahrnehmbar gemacht wird, der sich eines entsprechenden Empfangsgerätes bedient“. Zum Begriff der „Radiodiffusion“ im Sinn der Berner Übereinkunft Römer Fassung, mit der das innerstaatliche österreichische Recht durch das Stammgesetz in Übereinstimmung gebracht werden sollte, wird in diesem Zusammenhang gesagt, er umfasse „die Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung mittels der von einer Sendestelle ausgeschickten Hertzschen Wellen“. Darunter fällt aber auch die Fernseh-sendung.

Zum Art. I Z. 2 und 3

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist mit Wirkung vom 17. September 1965 von 50 auf 70 Jahre verlängert (§§ 64 bis 66 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 des deutschen UrhG). Österreichische Staatsangehörige genießen diesen Schutz ohne Einschränkung nur für Werke, die entweder in der BRD erschienen, oder für Werke der bildenden Künste, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich des deutschen UrhG fest verbunden sind (§ 121 Abs. 1 und 2 deutsches UrhG). Im übrigen genießen sie „den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge“ (§ 121 Abs. 4 deutsches UrhG). In Betracht kommen die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft (BGBl. Nr. 183/1953) und das Welturheberrechtsabkommen (BGBl. Nr. 108/1957). Der Art. 7 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft bestimmt, daß sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Landes bestimmt, wo der Schutz beansprucht wird, daß sie jedoch die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer nicht überschreitet. Der Art. IV Z. 4 des Welturheberrechtsabkommens bestimmt, daß kein vertragschließender Staat verpflichtet ist, einem Werk einen längeren Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem vertragschließenden Staat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht worden ist. Diese Regelung wird von der Bundesrepublik Deutschland (im Gegensatz zu Österreich) so verstanden, daß sie die Schutzfrist selbsttätig verkürzt, ohne daß es eines entsprechenden Aktes der innerstaatlichen Gesetzgebung bedarf. Diese Rechtslage bedeutet im Ergebnis, daß Werke österreichischer Staatsbürger, die in Österreich erschienen sind, in der Bundesrepublik Deutschland unter Bedachtnahme auf die in Österreich durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, aus Anlaß des Zweiten Weltkrieges verfügte Schutzfristverlängerung nur 57 Jahre geschützt sind. Hierdurch könnte die Gefahr ausgelöst werden, daß österreichische Urheber von österreichischen Verlegern zu deutschen Verlegern abwandern. Es empfiehlt sich daher, die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist in Österreich ebenfalls auf 70 Jahre zu verlängern.

Dazu kommt, daß die durchschnittliche Lebenserwartung seit der Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre (Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 555) gestiegen ist.

Im Begutachtungsverfahren ist eine Verlängerung der Schutzfristen für Filmwerke, Vorträge und Aufführungen, Schallträger und Lichtbilder vorgeschlagen worden. Durch diese Vorschläge soll die vorliegende Novelle nicht aufgehoben werden. Das Bundesministerium für Justiz wird sie unverzüglich prüfen.

Zum Art. I Z. 4 bis 6

Das neue Abkommen versteht gemäß seinem Art. 3 Buchstabe a unter ausübenden Künstlern „die Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und anderen Personen, die Werke der Literatur oder der Kunst aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen oder auf irgendeine andere Weise darbieten“. Es unterscheidet demnach nicht zwischen Solisten und künstlerischen Leitern und sonstigen Mitwirkenden. Es mußte demnach die Einschränkung des § 66 Abs. 2 bisheriger Fassung gestrichen werden.

Eine Abgrenzung des Begriffes der ausübenden Künstler ist nicht vorgenommen worden, weil diesbezüglich in Einzelfragen innerhalb der beteiligten Kreise keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Das sogenannte technische Personal (z. B. Beleuchter) gehört jedenfalls nicht dazu.

Im Fall eines Vortrags oder einer Aufführung, an der mehrere Personen mitgewirkt haben, war schon bisher gemäß § 67 Abs. 2 der § 11 entsprechend anzuwenden. Daraus folgte schon bisher, daß mehreren Mitwirkenden, deren Leistungen eine untrennbare Einheit bildeten, die Verwertungsrechte gemeinsam zustanden: Die durch die Novelle verfügte Ausdehnung des Kreises der Berechtigten ändert hieran nichts. Sie bestimmt jedoch im neuen Abs. 2, daß die Verwertungsrechte derjenigen, die an einer Aufführung oder an einem Vortrag bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken (es ist das der Personenkreis, dem erst durch die vorliegende Novelle Verwertungsrechte zugewilligt werden), nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Hierdurch wird vermieden, daß einzelne dieser Mitwirkenden in der Lage sind, die Auswertung der Aufführung des Vortrags zu Lasten der übrigen Mitwirkenden und der sonst noch daran Beteiligten (z. B. des Veranstalters und des Urhebers) zu unterbinden.

Die neu eingefügten Abs. 3 und 4 enthalten Vorschriften über die Bestellung dieses gemeinsamen Vertreters. „In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters“ bedeutet nur, daß ein gemeinsamer Vertreter nicht vorhanden ist; daß vorher ein Versuch einer Wahl unternommen worden sein muß, wird damit nicht gesagt. Ist mangels eines gemeinsamen Vertreters ein Sachwalter bestellt worden, so ist dieser zu entheben, wenn die Vertretung nachträglich kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt oder ein gemeinsamer Vertreter gewählt wird.

Der Abs. 5 neuer Fassung erweitert das Recht des Veranstalters durch Einfügung der Rundfunksendung und paßt die Bestimmung an den Ausfall des Abs. 2 geltender Fassung an.

Zum Art. I Z. 7

Hier wird bloß das Zitat an die Neufassung des § 66 angepaßt.

Zum Art. I Z. 8

Ein ausübender Künstler, der einem anderen ein Nutzungsrecht einräumt, einen Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten, auf dem ein Vortrag oder eine Aufführung festgehalten ist, befindet sich diesem Nutzungsberechtigten gegenüber in derselben Lage wie ein Urheber gegenüber einem Werknutzungsberechtigten. Es sollen deshalb die §§ 29 und 31 für entsprechend anwendbar erklärt werden, allerdings mit der Maßgabe, daß die Frist des § 31 von fünf Jahren auf ein Jahr abgekürzt wird. Diese Besserstellung des ausübenden Künstlers ist gerechtfertigt, weil er — im Gegensatz zum Urheber — durch einen langfristigen Vertrag im Ergebnis am Schaffen gehindert werden kann.

Zum Art. I Z. 9

Hier wird bloß der Wortlaut an die Neufassung des § 66 angepaßt.

Zum Art. I Z. 10

Es ist praktisch undurchführbar, den Namen jedes Mitwirkenden auf einem Bild- oder Schallträger anzugeben, wenn an einem Vortrag oder einer Aufführung eine erhebliche Anzahl von Personen beteiligt ist. Der im § 68 bisheriger Fassung verankerte Schutz der geistigen Interessen soll deshalb auf die Solisten und künstlerischen Leiter beschränkt bleiben, also auch in Hinkunft nur dem Personenkreis zukommen, der schon vor dem Wirksamwerden der vorliegenden Novelle Verwertungsrechte hatte.

Zum Art. I Z. 11

Hier wird bloß der Wortlaut an die Neufassung des § 66 angepaßt.

Zum Art. I Z. 12

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß zum eigenen Gebrauch eine nicht beschränkte Anzahl von Vervielfältigungsstücken angefertigt werden darf, zumal sich auch die freie Werknutzung des § 42 nur auf einzelne Vervielfältigungsstücke erstreckt. Die Fassung des § 69 Abs. 3 wurde daher an den § 42 angeglichen.

Das Schrifttum hat zum § 42 selbst die Auffassung vertreten, es sei im Einzelfall nach dem Zweck zu beurteilen, der mit dem Herstellen mehrerer Vervielfältigungsstücke verfolgt werde, ob das Anfertigen noch unter das Tatbestandsmerkmal „einzelne“ falle. „Einzelne“ Vervielfältigungsstücke lägen z. B. vor, wenn drei Abschriften eines wissenschaftlichen Aufsatzes in

drei nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Fundstellensammlungen oder an drei verschiedenen Stellen einer Fundstellensammlung eingeordnet würden, wenn von einer Partitur eines Quartetts für jeden der vier Mitwirkenden je eine Abschrift hergestellt oder schließlich wenn eine Plastik von verschiedenen Standpunkten aus aufgenommen werde. Hingegen werde der Kreis der „einzelnen“ Vervielfältigungsstücke überschritten, wenn eine juristische Person für mehrere Organe, Dienstnehmer oder Beauftragte mehrere Vervielfältigungsstücke herstelle. Diese Auslegung trage einerseits dem Wortlaut des § 42 Rechnung, andererseits aber auch der rechtspolitischen Überlegung, daß durch die zulässige Herstellung von Vervielfältigungsstücken, die ihrer Form nach den durch den Verleger hergestellten Vervielfältigungsstücken gleichwertig seien, der Absatz beeinträchtigt werde und daher eine einschränkende Auslegung dieser freien Werknutzung am Platz sei. Ob aus dem Werk unmittelbar oder mittelbar eine Einnahme erzielt werden solle, sei gleichgültig; die Vervielfältigungsstücke könnten auch Erwerbszwecken dienen. Wegen dieser zutreffenden Meinung wurde davon abgesehen, diesen Begriff näher zu umschreiben; er ist nunmehr in die Bestimmungen übernommen worden, die den Schutz der ausübenden Künstler betreffen.

Der § 56 Abs. 1 und 3 wurde für entsprechend anwendbar erklärt. Dies gilt nicht für den Abs. 2, weil sich der Anspruch des ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung bei der Sendung mittels eines Schallträgers nicht gegen den Rundfunknehmer, sondern gegen den Hersteller des Schallträgers richtet (§ 76 Abs. 3 vorgeschlagene Fassung), die öffentliche Wiedergabe auf Grund einer anderen Rundfunksendung aber dem ausübenden Künstler gegenüber frei ist (§ 71 Abs. 2).

Zum Art. I Z. 13 und 14

Durch diese Bestimmungen werden nur die Anführungen des § 66 in den §§ 70 und 71 an die Neufassung des § 66 angepaßt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sei besonders hervorgehoben, daß der § 70 Abs. 1 für jedes einzelne Ausstrahlen eines Vortrags oder einer Aufführung die Zustimmung des ausübenden Künstlers (oder der ausübenden Künstler) fordert, sofern nicht der § 70 Abs. 2 Platz greift, gleichgültig ob die Sendung im Einzelfall als „Weiter-sendung“ im Sinn des Art. 3 Buchstabe g des neuen Abkommens anzusehen ist.

Zum Art. I Z. 15 und 16

Das bisherige Recht kannte auf dem Gebiet des Schutzes der ausübenden Künstler und der Hersteller von Schallträgern — anders als beim

Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst — keine Ausnahmen, die dem Unterricht und der Wissenschaft zugute kommen.

Diesem Mangel wird durch die Einfügung eines neuen Abs. 3 in den § 72 abgeholfen. Er besagt, daß die Benützung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst (ausschließlich) zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zulässig ist. Er unterscheidet demnach nicht zwischen einer unmittelbaren Benützung und einer Benützung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers; daraus folgt, daß die Benützung ohne Rücksicht darauf zulässig ist, ob die Darbietung, vom Standpunkt des ausübenden Künstlers aus gesehen, eine Live-Darbietung ist.

In vielen Theaterbetrieben werden Vorstellungen und Proben von der Bühne in die Künstlergarderoben und in die Kantinen übertragen, damit die Künstler jederzeit davon unterrichtet sind, wieweit die Vorstellung oder Probe fortgeschritten ist und wann sie sich zu ihrem Auftritt bereithalten müssen. Schließlich wird in manchen Theaterbetrieben, in denen Zuspätkommenden der Eintritt in den Zuschauerraum außerhalb der Pausen verwehrt wird, die Vorstellung in einen für sie bestimmten Warteraum übertragen, damit sie dort dem Gang der Handlung folgen können und dann nach ihrem Eintritt in den Zuschauerraum den Anschluß an die Vorstellung finden. Es wurde deshalb bestimmt, daß Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst — worunter sowohl die Aufführungen im Sinn des Sprachgebrauchs des täglichen Lebens als auch die Proben hierfür zu verstehen sind — durch den Veranstalter auf einem Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Schallträgers oder anderer technischer Einrichtungen innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden dürfen, die Veranstaltung in einem anderen Raum desselben Gebäudes wahrnehmbar zu machen (neuer Abs. 4 des § 72). Diese Neuregelung steht mit dem neuen Abkommen nicht etwa deshalb im Widerspruch, weil eine inhaltsgleiche freie Werknutzung zu Lasten der Urheber nicht besteht; denn es handelt sich dabei um Sachverhalte, die begrifflich nie einen internationalen Tatbestand im Sinn des neuen Abkommens bilden können.

Zum Art. I Z. 17

Auf die Ausführungen zum Art. I Z. 22 wird verwiesen.

Zum Art. I Z. 18

Der Art. 12 des neuen Abkommens sieht vor, daß derjenige, der einen erschienenen, zu Han-

delszwecken hergestellten Schallträger unmittelbar für eine Rundfunksendung oder für eine öffentliche Wiedergabe benutzt, den ausübenden Künstlern, dem Hersteller des Schallträgers oder beiden eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen hat. Die Wahl zwischen diesen alternativ genannten Berechtigten steht nicht dem Benützer, sondern den nationalen Gesetzgebungen zu.

Diese Regelung des neuen Abkommens übernimmt der Art. I Z. 18 in der Weise in das österreichische Urheberrecht, daß dem Hersteller eines Schallträgers an den Benützer ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung eingeräumt wird, an welcher sodann die ausübenden Künstler angemessen zu beteiligen sind. In Anlehnung an die §§ 17 und 18 wird in diesem Zusammenhang zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Benutzung kein Unterschied gemacht. Weiter geht die Neuregelung auch insofern über das neue Abkommen hinaus, als sie auch auf (noch) nicht erschienene Schallträger anwendbar ist; es ist nämlich nicht einzusehen, warum der Hersteller und die ausübenden Künstler in einem solchen Fall leer ausgehen sollen, besonders wenn sich der Benützer den (noch) nicht erschienenen Schallträger gegen den Willen des Herstellers beschafft hat. Diese Lösung entspricht im wesentlichen der Lage, die derzeit in Österreich ohne rechtliche Pflicht zwischen dem Österreichischen Rundfunk, der Schallplattenindustrie und der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe als Interessenvertretung der ausübenden Künstler besteht und sich in der Praxis bewährt hat.

Eine Vergütung wird dann als angemessen zu betrachten sein, wenn sich ihre Höhe an der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Verwendung des Schallträgers für den Benützer hat, und an dem Schaden ausrichtet, der den Leistungsschutzberechtigten durch die Verwendung des Schallträgers durch den Benutzer entsteht, und innerhalb der damit abgesteckten Grenzen auch auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht nimmt.

Zum Art. I Z. 19

Auf die Ausführungen zum Art. I Z. 12 wird verwiesen.

Zum Art. I Z. 21

Durch diese Bestimmungen werden die §§ 56 und 72 Abs. 3 in die Liste der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen aufgenommen.

Zum Art. I Z. 22

Das neue Abkommen räumt durch seinen Art. 13 den Rundfunkunternehmen das ausschließliche Recht ein,

1. ihre Sendungen gleichzeitig durch ein anderes Sendeunternehmen auszustrahlen,

2. ihre Sendungen auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten,

3. in einem näher umschriebenen beschränkten Umfang Bild- oder Schallträger, auf denen ihre Sendungen festgehalten sind, zu vervielfältigen und schließlich

4. ihre Fernsehsendungen öffentlich wiederzugeben, sofern die Wiedergabe an einem Ort stattfindet, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist.

Im letzten Fall obliegt es der nationalen Gesetzgebung des Staates, in dem der Schutz dieses Rechtes beansprucht wird, „die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes zu regeln“. Diese letztgenannte Ermächtigung umfaßt nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz auch die Befugnis, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen mit einer Zwangslizenz zu belasten.

Das oben zuletzt genannte Recht ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern kann durch einen Vorbehalt ausgeschlossen werden (Art. 16 Z. 1 Buchstabe b des neuen Abkommens).

Die Dauer dieses Schutzes beträgt nach Art. 14 des neuen Abkommens mindestens 20 Jahre, vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem die Sendung stattgefunden hat.

Durch den Art. I Z. 22 wird nun ein derartiger Leistungsschutz der Rundfunkunternehmen normiert, wobei für seinen Umfang im einzelnen folgende Erwägungen maßgebend waren:

1. Der Schutz ist nicht — wie dies in dem neuen Abkommen der Fall ist (vgl. dessen Art. 3 Buchstabe f) — auf das Ausstrahlen von Tönen oder von Bildern und Tönen mittels radioelektrischer Wellen zum Empfang durch die Öffentlichkeit beschränkt, sondern erfaßt, der Systematik des UrhG folgend, jede Rundfunksendung im Sinn des § 17 (also auch den Drahtfunk), und zwar gleichgültig, ob sie dem Empfang durch die Öffentlichkeit dient oder nicht.

2. Es entspricht dem System des österreichischen Leistungsschutzrechts, über die im neuen Abkommen vorgeschriebenen Mindestrechte hinauszugehen und den Rundfunkunternehmen das ausschließliche Recht der Vervielfältigung von Bild- oder Schallträgern ohne jede Einschränkung und darüber hinaus auch das ausschließliche Recht der Verbreitung solcher Bild- oder Schallträger einzuräumen. Von dieser theoretischen Erwägung abgesehen, bedürfen die Rundfunkunternehmen dieses Rechtes, um verhindern zu können, daß von einem mit ihrer Zustimmung angefertigten Bild- oder Schallträger vertragswidrig Gebrauch gemacht wird, und um die inländische Verbreitung von Wiedergabemitteln verhindern zu können, die in vertragsfremdem Ausland ohne Rechtsverletzung hergestellt worden sind.

3. Es soll klargestellt werden, daß das Anfertigen sogenannter Standfotos, nämlich von Einzellichtbildern, die aus einer Fernsehsendung heraus aufgenommen werden (z. B. von Starfotos), ebenfalls unter die ausschließlichen Rechte des Rundfunkunternehmers fällt.

4. Der ORF hat im Frühjahr 1971 gegen den Inhaber eines Lichtspieltheaters eine Klage eingebracht, die auf die Rechtsauffassung gestützt worden ist, dem ORF stehe an seinen Fernsehsendungen das ausschließliche Recht ihrer öffentlichen Wiedergabe zu. Dieser Zivilprozeß endete mit dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 17. Mai 1971, 24 Cg 67/71. Dieses Urteil hat der Klage des ORF stattgegeben. Eine weitere Entscheidung zu der Rechtsfrage, ob dem Rundfunkunternehmer schon heute ein ausschließliches Recht zusteht, seine Fernsehsendungen öffentlich wiederzugeben, liegt bisher nicht vor, besonders keine richtungweisende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs. Ferner hat der ORF bisher noch nicht damit begonnen, die Rechtsmeinung der erwähnten Entscheidung dadurch in die außergerichtliche Praxis umzusetzen, daß er tatsächlich die öffentliche Wiedergabe seiner Fernsehsendungen allgemein von seiner Zustimmung abhängig macht, wie sie zur Zeit in erheblichem Umfang, vor allem in gastgewerblichen Betrieben, vorgenommen wird. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, diese Rechtsfrage, die bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf heiß umstritten war, nicht ausdrücklich zu entscheiden und die weitere Entwicklung abzuwarten. Dazu ist es notwendig, von der Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b des neuen Abkommens Gebrauch zu machen. Wegen der Erwägungen, die diesem Vorbehalt zugrunde liegen, kann daraus weder ein Analogie- noch ein Umkehrschluß gezogen werden.

5. Die Dauer des Schutzes wurde dem System des österreichischen Leistungsschutzrechtes entsprechend mit 30 Jahren festgelegt.

6. Ausnahmen von diesem Leistungsschutz wurden im gleichen Umfang vorgesehen, wie sie unter Berücksichtigung der vorliegenden Novelle für den Schutz der Hersteller von Schallträgern bestehen.

Die Schallaufnahme ist bei künstlerisch hochwertigen Aufnahmen eine persönliche Leistung, so daß es zweckmäßig war festzulegen, daß Hersteller der Schallaufnahme nicht die natürliche Person, die die Aufnahme durchgeführt hat, sondern das betreffende Unternehmen ist (§ 76 Abs. 1 letzter Satz); die Ausstrahlung einer Rundfunksendung ist hingegen praktisch ein ausschließlich technischer Vorgang, so daß es in diesem Fall einer ausdrücklichen Rechtsvermutung nicht bedarf, um klarzustellen, daß die Rechte dem Unternehmer und nicht etwa dem Techniker zustehen, der den Sender bedient.

Zum Art. I Z. 23 und 24

Durch diese Bestimmungen werden die Abs. 1 und 2 des § 86 sowie die Abs. 3 und 4 des § 87 auf die unbefugte Benützung von Rundfunk-sendungen ausgedehnt und an die Neufassung des § 66 angepaßt. Bei dieser Gelegenheit ist im § 87 Abs. 4 das Wort „Beklagter“ durch das Wort „Schädiger“ ersetzt worden, weil der Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes auch schon vor Erhebung einer Klage besteht.

Angemessen ist ein Entgelt, das dem Betrag entspricht, den der Berechtigte, wenn er seine Einwilligung zu der in Betracht kommenden Verwertung erteilt hätte, hiefür hätte erzielen können.

Zum Art. I Z. 25, 26, 28, 29 und 33 bis 35

Es sind Zweifel wach geworden, ob die Verordnungsermächtigungen des UrhG (§§ 95, 96, 97, 99 und 100) dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechen. Der Entwurf beseitigt diese Zweifel. Diejenigen Verordnungsermächtigungen, die Vergeltungsmaßnahmen ermöglichen, sollen ersatzlos gestrichen werden, weil seit dem Inkrafttreten des UrhG nie das Bedürfnis nach Vergeltungsmaßnahmen bestanden hat und auch für die Zukunft nicht anzunehmen ist, es werde eine Lage eintreten, in der zur Durchsetzung österreichischer Interessen Vergeltungsmaßnahmen rasch, also im Verordnungsweg, gesetzt werden müßten. An die Stelle derjenigen Verordnungsermächtigungen, die bei Gegenseitigkeit die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des UrhG vorsehen, wurde im UrhG selbst bestimmt, daß Ausländer in den näher umschriebenen Fällen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf Grund des UrhG selbst Schutz genießen. Die Kundmachung durch den Bundesminister für Justiz wird bloß deklarative Bedeutung haben. Geht die Gegenseitigkeit auf Grund des innerstaatlichen Rechtes eines anderen Staates weiter als der Schutz nach Staatsverträgen, so ist das Werk des ausländischen Staatsbürgers in Österreich dennoch nach Maßgabe der Gegenseitigkeit auf Grund des innerstaatlichen Rechtes des anderen Staates geschützt. Im umgekehrten Fall gilt selbstverständlich der weitergehende Schutz des Staatsvertrages.

Österreich schützt derzeit jeden Schallträger ohne Rücksicht auf irgendeinen Anknüpfungspunkt. Die Landesgruppe Österreich der Internationalen Vereinigung der Schallplattenindustrie selbst hat vorgeschlagen, diesen Zustand zu beseitigen und den Schutz in gleicher Weise zu beschränken, wie er derzeit — wenn man von

der Sonderregelung für Werke der bildenden Künste, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind, absieht — für Werke ausländischer Urheber besteht.

Der durch den Art. I Z. 18 neugeschaffene Vergütungsanspruch soll Ausländern nur nach Maßgabe von Staatsverträgen zustehen. Hierdurch werden die anlässlich der Ratifikation des neuen Abkommens beabsichtigten Vorbehalte (siehe XX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, S. XX) ermöglicht. Zur Tragweite dieser Bestimmung darf hervorgehoben werden, daß sich diese Regelung auch auf den Beteiligungsanspruch der ausübenden Künstler erstreckt, weil die Vergütung für die sogenannte Zweithandverwertung von Schallträgern systematisch dem Schallträgerschutz zugeordnet ist (und § 97 Abs. 1 daher folgerichtig nur vom Schutz „nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72“ spricht).

Zum Art. I Z. 27

Durch diese Bestimmung wird der § 97 Abs. 1 an die Neufassung des § 66 angepaßt.

Zum Art. I Z. 30 und 32

Durch diese Zahlen wird ein neuer § 99 a eingefügt; er schließt, sofern nicht das neue Abkommen eingreift, den Schutz von Rundfunkunternehmen für solche Sendungen aus, die nicht im Inland ausgestrahlt werden. Ferner passen sie die Überschrift vor § 99 an die Einfügung des § 99 a und an die Änderung des § 99 an.

Zum Art. I Z. 36

Diese Zahl paßt den § 110 an die Neufassung des § 66 an.

Zum Art. II

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Im einzelnen ist dazu zu sagen, daß der Abs. 2 in seiner Formel dem Abs. 1 des Art. II der Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 555, und der Abs. 3 dem Abs. 3 des Art. III der Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, nachgebildet wird.

Soweit die Schutzfristverlängerung eintritt (Art. I Z. 2 und 3), kann die Schutzfristverlängerung durch Art. III der Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, aufgehoben werden.

Anlage zu den Erläuterungen

Wortlaut der durch die Novelle geänderten Bestimmungen in ihrer vor der Novellierung geltenden Fassung

I. HAUPTSTÜCK

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

VII. Abschnitt.

Beschränkung der Verwertungsrechte.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben.

§ 56. (1) In Geschäftsbetrieben, welche die Herstellung oder den Vertrieb von Bild- oder Schallträgern zum Gegenstand haben, dürfen diese zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrem Gebrauch bekannt zu machen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, welche die Herstellung oder den Vertrieb von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.

(3) ...

VIII. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§ 60. Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Absatz 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Absatz 1); bei einem von mehreren ge-

meinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Tode des zuletztlebenden Miturhebers (§ 10 Absatz 1).

§ 61. (1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Absatz 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung, wenn sich aus § 60 kein früherer Tag ergibt.

(2) bis (4) ...

II. HAUPTSTÜCK.

Verwandte Schutzrechte.

I. Abschnitt.

Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und Tonkunst.

1. Verwertung auf Bild- oder Schallträgern.

§ 66. (1) Wer ein Werk der Literatur oder Tonkunst vorträgt oder aufführt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung — auch im Falle der Sendung durch Rundfunk — auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung zur Übertragung auf einen anderen Bild- oder Schallträger verstanden.

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die — wie die Aufführung eines Schauspieles oder eines Chor- oder Orchesterwerkes — durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, stehen die Verwertungsrechte (Absatz 1) dem Leiter und den Personen zu, die nicht bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art, sondern durch Einzelleistungen mitwirken.

(3) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters vorgenommen werden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 und 2, nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden. Dieser Vorschrift zuwider hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

(4) Ob gegenüber dem Veranstalter von Vorträgen oder Aufführungen, die auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verwertet werden sollen, die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine solche Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hienach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Falle hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung ein Vortrag oder eine Aufführung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(5) Den Absätzen 1 bis 3 zuwider hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung nicht benutzt werden.

Verwertungsrechte.

§ 67. (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen erlöschen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat, dreißig Jahre verstrichen sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 11, 12, 13, 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Absatz 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Absatz 1, § 31 Absatz 1 sowie der §§ 32 und 33 Absatz 2 gelten entsprechend.

Schutz geistiger Interessen.

§ 68. (1) Auf Verlangen eines nach § 66 Absatz 1 oder 2 Verwertungsberechtigten ist sein Name (Deckname) auf den Bild- oder Schallträgern anzugeben. Ohne seine Einwilligung darf das nicht geschehen. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn ein Bild- oder Schallträger den Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergibt, daß seine Benutzung geeignet ist, den künstlerischen Ruf des Verwertungsberechtigten zu beeinträchtigen.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tode des nach § 66 Absatz 1 oder 2 Verwertungsberechtigten. Nach seinem

Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

Ausnahmen.

§ 69. (1) Es ist zulässig, kleine Teile von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen ohne Einwilligung der im § 66 Absätze 1 bis 3 bezeichneten Personen zu Filmberichten über Tagesereignisse auf Bild- und Schallträgern festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die nach § 66 Absatz 1 oder 2 Verwertungsberechtigten können in einem solchen Falle nicht verlangen, daß ihr Name auf den Bild- und Schallträgern angegeben werde.

(2) Zur Vervielfältigung und Verbreitung gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke und anderer kinematographischer Erzeugnisse bedarf es der sonst nach § 66 Absatz 1 und 2 erforderlichen Einwilligung der Personen nicht, die an den zum Zweck der Herstellung des Filmwerkes oder des kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zweckes mitgewirkt haben.

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und diesen vervielfältigen. Solche Bild- und Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden.

2. Verwertung im Rundfunk.

§ 70. (1) Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Absatz 1 und 3 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, durch Rundfunk gesendet werden (§ 17); § 33 Absatz 1 und § 66 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Der nach Absatz 1 erforderlichen Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Rundfunksendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird, es sei denn, daß diese nach § 66 Absatz 5 oder § 69 Absatz 3 zu einer Rundfunksendung nicht benutzt werden dürfen. Auch ist es zulässig, kleine Teile von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst im Rahmen von Funkberichten über Tagesereignisse durch Rundfunk zu senden.

3. Verwertung zur öffentlichen Wiedergabe.

§ 71. (1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen nur

mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Absätze 1 bis 3 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden, öffentlich wiedergegeben werden; § 66 Absatz 4 gilt entsprechend. Doch bedarf es nur der Einwilligung des Veranstalters der Vorträge oder Aufführungen, wenn diese mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen werden, die hiezu nach den Vorschriften dieses Abschnittes benutzt werden dürfen.

(2) Eine dem § 70 entsprechende Rundfunksendung des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung benutzt werden.

4. Gemeinsame Vorschriften.

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71 gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) § 41 gilt für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71 nicht.

II. Abschnitt.

Schutz von Lichtbildern und Schallträgern.

§ 75 ...

.....

2. Schallträger.

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Dem Absatz 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und

diesen vervielfältigen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

(4) Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt dreißig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber der Schallträger vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, dreißig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die Vorschriften der §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3, § 23 Absatz 2 und 4, §§ 24, 25 Absatz 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 sowie der §§ 41 und 74 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

III. Abschnitt.

Brief- und Bildnisschutz.

Briefschutz.

§ 77 ...

Bildnisschutz.

§ 78 ...

IV. Abschnitt.

Nachrichtenschutz. Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst.

Nachrichtenschutz.

§ 79 ...

Titelschutz.

§ 80 ...

III. HAUPTSTÜCK.

Rechtsverletzungen.

I. Abschnitt.

Zivilrechtliche Vorschriften.

Unterlassungsanspruch.

§ 81 ...

Beseitigungsanspruch.

§ 82 ...

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste.

§ 83 ...

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80.

§ 84 ...

Urteilsveröffentlichung.

§ 85 ...

Anspruch auf angemessenes Entgelt.

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst den §§ 66 Absatz 1 bis 3 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Absatz 1 bis 3 oder dem § 69 Absatz 3 zuwider verbreitet,

3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Absatz 5, § 69 Absatz 3, § 70 oder § 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt oder

4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach § 74 oder § 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Vereschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen wurde, die nach § 50 Absatz 2, § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 3, § 66 Absatz 5, § 69 Absatz 3 oder nach den §§ 70, 71, 74 oder 76 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt war.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.

§ 87. (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlungen erlitten hat.

(3) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt oder durch Rundfunk gesendet, der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Absatz 5, § 69 Absatz 3, § 70 oder § 71 zuwider durch Rundfunk gesendet oder öffentlich wiederge-

geben, ein Lichtbild dem § 74 zuwider öffentlich vorgeführt oder durch Rundfunk gesendet oder ein Schallträger dem § 76 Absatz 2 oder 3 zuwider zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Absatz 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 96 gebührenden Entgeltes begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Beklagte durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Absatz 1 oder 2 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

Haftung des Inhabers eines Unternehmens.

§ 88 ...

Haftung mehrerer Verpflichteter.

§ 89 ...

Verjährung.

§ 90 ...

II. Abschnitt.

Strafrechtliche Vorschriften.

Eingriff.

§ 91 ...

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln.

§ 92 ...

Beschlagnahme.

§ 93 ...

IV. HAUPTSTÜCK.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

1. Werke der Literatur und der Kunst.
Werke der Staatsbürger.

§ 94 ...

Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.

§ 95. (1) Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

(2) Der nach Absatz 1 den Werken ausländischer Urheber (§ 10 Absatz 1) zuteil werdende Schutz kann, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, durch Verordnung beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Staat, dem der Urheber (§ 10 Absatz 1) angehört, die Werke österreichischer Staatsbürger nicht ausreichend schützt.

Nicht im Inland erschienene, und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.

§ 96. (1) Für nicht im Inland erschienene, auch nicht einen Bestandteil oder ein Zugehör einer inländischen Liegenschaft bildende und für im Ausland erschienene Werke ausländischer Urheber (§ 10 Absatz 1) besteht der urheberrechtliche Schutz nach Inhalt der Staatsverträge; darin vorgesehene Ausnahmen und Beschränkungen können durch Verordnung getroffen werden.

(2) Wenn kein Staatsvertrag in Betracht kommt, können auf Werke der im Absatz 1 bezeichneten Art unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Verordnung die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder zum Teil für anwendbar erklärt werden.

2. Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst.

§ 97. (1) Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staate die Personen angehören, deren Einwilligung nach § 66 Absatz 1 bis 3 zur Festhaltung des Vortrages oder der Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger erforderlich ist.

(2) Doch kann dieser Schutz bei Ausländern, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, durch Verordnung beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Staat, dem sie angehören, österreichische Staatsbürger nicht ausreichend schützt.

(3) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger, Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen nach Inhalt der Staatsverträge geschützt; darin vorgesehene Ausnahmen und

Beschränkungen können durch Verordnung getroffen werden. Kommt kein Staatsvertrag in Betracht, so können auf die Angehörigen ausländischer Staaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Verordnung die Vorschriften der §§ 66 bis 72 ganz oder zum Teil für anwendbar erklärt werden.

3. Lichtbilder.

§ 98 ...

4. Schutz von Schallträgern, Briefschutz und Bildnisschutz.

§ 99. Der durch die Vorschriften der §§ 76, 77 und 78 gewährte Schutz kann bei Ausländern, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, durch Verordnung beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Staat, dem sie angehören, österreichische Staatsbürger nicht ausreichend schützt.

5. Nachrichtenschutz und Titelschutz.

§ 100. (1) Ausländer, die im Inland keine Hauptniederlassung besitzen, haben auf den Schutz nach den §§ 79 und 80 nur Anspruch, soweit er ihnen nach einem Staatsvertrag oder nach einer Verordnung zukommt, wodurch dieser Schutz im Verhältnis zu anderen Staaten, die den österreichischen Staatsbürgern einen entsprechenden Schutz gewähren, erstreckt wird.

(2) Der Schutz von Ausländern kann, soweit kein Staatsvertrag entgegensteht, durch Verordnung beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Staat, dem sie angehören, österreichische Staatsbürger nicht ausreichend schützt.

(3) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

V. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 101 bis § 109 ...

§ 110. (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Absatz 1 oder 2 Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schall-

träger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 111 ...

Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 106, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird.

.....

Art. III. (1) Die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Schutzfristen

- a) an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste und an Filmen (§§ 60 bis 63),

- b) an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst (§ 67 Abs. 1),

- c) an Lichtbildern (§ 74 Abs. 6) und

- d) an Schallträgern (§ 76 Abs. 4)

werden um einen Zeitraum von sieben Jahren verlängert, wenn das geschützte Recht vor dem 1. Jänner 1949 entstanden und die Schutzfrist bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

(2) Den nicht im Inland erschienenen Werken ausländischer Urheber kommt, sofern nicht in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist, die Begünstigung nach Abs. 1 nur insoweit zu, als der Heimatstaat des Urhebers den Werken österreichischer Staatsbürger eine längere Schutzfrist einräumt, als diese Werke ohne die Begünstigung nach Abs. 1 im Inland hätten. Dies gilt entsprechend für die im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträge und Aufführungen, Lichtbilder und Schallträger von Ausländern, wenn die Vorträge und Aufführungen im Ausland stattfanden, die Lichtbilder im Ausland erschienen und die Schallträger im Ausland aufgenommen wurden.

.....